

**Satzung des Deutschen Ledermuseums
- Deutsches Schuhmuseum -
Offenbach am Main
vom 6. August 1973**

§ 1

- (1) Das Deutsche Ledermuseum mit dem angeschlossenen Deutschen Schuhmuseum in Offenbach am Main bezweckt, die Ledergewinnung und Lederverarbeitung aller Zeiten und aller Völker möglichst vollständig darzustellen, alles hierauf und auf verwandte Gebiete bezügliche Material zu sammeln und belehrend nutzbar zu machen.
- (2) Als Grundstock dient die von Professor Hugo Eberhardt in Offenbach am Main in den Kriegsjahren 1914 bis 1918 und den nachfolgenden Jahren mit Hilfe von Freunden der Sache zusammengebrachte ausgedehnte Sammlung, die dem Deutschen Ledermuseum im Jahre 1922 übereignet wurde.

§ 2

Zur Erfüllung des Zweckes des Museums dienen:

1. Sammlung und Ausstellung der auf die Ledergewinnung und Lederverarbeitung bezüglichen Gegenstände;
2. eine Fachbücherei;
3. ein Archiv;
4. eine Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
5. Veröffentlichungen und Vorträge.

§ 3

- (1) Das Deutsche Ledermuseum in Offenbach am Main mit dem angeschlossenen Deutschen Schuhmuseum ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sein ständiger Sitz ist in Offenbach am Main. Es untersteht der Aufsicht des Hessischen Kultusministers. Das Museum führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Deutsches Ledermuseum in Offenbach am Main“.
- (2) Die Organe der Anstalt sind der Direktor und der Senat.

§ 4

- (1) Die Aufsicht umfaßt insbesondere das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Der Hessische Kultusminister kann die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen dem Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main übertragen.
- (2) Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Offenbach am Main.

§ 5

- (1) Die Verwaltung und Leitung der Anstalt obliegt dem Direktor. Er vertritt sie nach außen. Der Direktor wird vom Hessischen Kultusminister auf Vorschlag des Senats ernannt und untersteht seiner Dienstaufsicht.
- (2) Der Senat regelt das Anstellungsverhältnis und den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis des Direktors. Die vom Senat beschlossene Regelung des Anstellungsverhältnisses des Direktors bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Vergütung der Bediensteten der Anstalt erfolgt entsprechend den für die Bediensteten der Stadt Offenbach am Main geltenden Bestimmungen.

§ 6

Der Senat beschließt über alle grundsätzlichen und wichtigen, die Anstalt und ihre Einrichtungen betreffenden Fragen. Er kontrolliert die Verwaltungstätigkeit des Direktors und berichtet der Aufsichtsbehörde über besondere Vorkommnisse. Die Rechte der Aufsichtsbehörde gemäß §§ 3 und 4 der Satzung werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

- (1) Der Senat besteht aus:
 1. dem Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main als Vorsitzenden,
 2. einem Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
 3. einem Vertreter des Hessischen Kultusministers,
 4. einem Vertreter des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik,
 5. dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main,
 6. dem Landrat des Kreises Offenbach am Main,
 7. persönlichen Mitgliedern und Vertretern von Verbänden und Organisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die persönlichen Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Hessischen Kultusminister ernannt. Hört ihre enge Bindung zum Sachgebiet des Museums, die zu ihrer Ernennung geführt hat, auf, können sie auf Vorschlag des Senats vom Hessischen Kultusminister abberufen werden.
- (3) Der Senat schlägt die Verbände und Organisationen sowie die Zahl der Amtsträger (Vorsitzender, Geschäftsführer), die dem Senat angehören sollen, vor. Nach der Bestätigung durch den Hessischen Kultusminister sind die entsprechenden Amtsträger während der Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Senats. Dem Hessischen Kultusminister steht bei wichtigen Gründen ein Einspruchsrecht zu.
- (4) Die Gesamtzahl der in Absatz 1 genannten Senatsmitglieder soll 40 nicht übersteigen.
- (5) Der Hessische Kultusminister kann auf Vorschlag des Senats Ehrenmitglieder (Ehrensenatoren) ernennen. Ehrensenator kann nur werden, wer sich um die Anstalt und ihr Fachgebiet besonders verdient gemacht hat.

§ 8

- (1) Der Senat versammelt sich mindestens einmal im Jahr binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Sitzung. Außerordentliche Sitzungen können nach Bedarf von dem Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung muß einberufen werden, wenn es der Hessische Kultusminister oder mindestens 4 Senatsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden in der Weise, daß die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde und unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen werden.
- (3) Der Direktor des Museums nimmt an den Sitzungen des Senats ohne Stimmrecht teil, sofern nicht seine Dienstführung oder persönliche Angelegenheiten Gegenstand der Beratung sind.

§ 9

- (1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zehn Mitglieder, von denen zwei zu dem in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis gehören müssen, erschienen sind. Bei Beschluß-unfähigkeit beruft der Vorsitzende eine neue Sitzung ein, in der nach ordnungsgemäßer Einberufung die anwesenden Mitglieder gültig beschließen. Die Sitzung wird von dem Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main als Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem von ihm bestimmten Senatsmitglied geleitet.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen im allgemeinen mündlich. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Zu den Sitzungen des Senats können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Der Senat hat das Recht, zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden.

§ 10

- (1) Gegenstand der ordentlichen Sitzungen des Senats sind besonders:

1. die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt im allgemeinen,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Direktors,
3. die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
4. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. die Beratung und Entscheidung grundsätzlicher und wichtiger künstlerischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Fragen,
6. die Anstellung der dem Direktor unterstehenden Mitarbeiter,
7. die Behandlung von Anträgen auf Änderung der Satzung.

- (2) Anträge der Senatsmitglieder, die zusätzlich zu oder abweichend von der mit der Einladung übersandten Tagesordnung behandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt des Senats dem Vorsitzenden des Senats und dem Direktor der Anstalt schriftlich mitzuteilen. Bei Einverständnis aller anwesenden Senatsmitglieder können auch Anträge mit Ausnahme von Satzungsänderungen während der Sitzung des Senats gestellt und behandelt werden.

§ 11

- (1) Zwischen seinen Sitzungen wird der Senat dem Direktor und dem Hessischen Kultusminister gegenüber von seinem Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Senat kann zur Unterstützung und Beratung des Vorsitzenden einen Arbeitsausschuß von nicht mehr als fünf Mitgliedern bilden. Sie sollen möglichst in oder in der Nähe von Offenbach am Main wohnen.
- (3) Der Vorsitzende kann nur in Übereinstimmung mit den vom Senat getroffenen Entscheidungen oder beschlossenen Grundsätzen oder Richtlinien handeln. Ist ein Arbeitsausschuß gemäß Absatz 2 gebildet, so sind wichtige Fragen in diesem Ausschuß unter Vorsitz des Senatsvorsitzenden zu erörtern. In Zweifels- oder Eilfällen oder wenn eine Übereinstimmung in dem Arbeitsausschuß nicht erzielt werden kann, hat der Vorsitzende in einer von ihm einzuberufenden außerordentlichen Senatssitzung oder durch schriftliche Befragung der Senatsmitglieder die Meinung des Senats festzustellen.

§ 12

Die Tätigkeit im Senat und in den gemäß § 9 Absatz 5 und § 11 Absatz 2 gebildeten Ausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 13

Die Mittel zur Erhaltung und weiteren Ausgestaltung der Anstalt und ihrer Einrichtungen werden aufgebracht durch:

1. etatmäßige öffentliche Beiträge,
2. öffentliche und private Zuwendungen,
3. eigene Einnahmen der Anstalt.

§ 14

Das Geschäftsjahr entspricht dem Rechnungsjahr der Gebietskörperschaften.

§ 15

Der Hessische Kultusminister kann auf Grund eines Beschlusses des Senats die Satzung ändern. Der Beschluß ist nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Senats wirksam.

§ 16

Hört die Anstalt zu bestehen auf, so geht ihr Vermögen auf die Stadt Offenbach am Main über.

§ 17

Die Satzung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Die Satzung vom 14. November 1922 in der Fassung vom 12. Oktober 1959 (StAnz. S. 1431) tritt am selben Tage außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. August 1973.

Der Hessische Kultusminister

V c 3 - 714/20

(Bekanntgemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1973, S . 1510)